1. Telematik-Infrastruktur

Die Telekom Deutschland teilt mit, dass allen Kunden, die einen Telekom-Konnektor (Medical Access Port) erworben haben, in Kürze per Brief darüber informiert werden, dass ein Software-Update mit erweiterten sowie optimierten Funktionalitäten zur Verfügung steht. Das Musterschreiben fügen wir dem Rundschreiben bei.

Aufgrund vermehrter Nachfragen hier noch einmal der Hinweis, dass die Refinanzierung der Telematik-Infrastruktur erst nach Inbetriebnahme und dann ausschließlich auf Antrag über das KZV-Onlineportal www.kzv-hamburg.de/online erfolgt, und zwar mit dem persönlichen Zugang des Praxisinhabers. Rechnungen müssen nicht eingereicht werden.

2. Heil- und Kostenpläne (Festzuschüsse) bei Basistarif-versicherten **Patienten**

Die privaten Krankenversicherungen (PKV) fordern häufig vor der Bewilligung prothetischer Versorgungen für Basistarif-versicherte Patienten die Erstellung eines Heil- und Kostenplanes mit der Angabe der Befundnummern für Festzuschüsse und ggf. der BEMA-Leistungen, wie es für GKV-Patienten üblich ist. Mithilfe eines solchen Heil- und Kostenplanes kann die jeweilige PKV ihre Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestimmen, denn Basistarif-versicherte Patienten haben nur Anspruch auf ein Leistungsniveau entsprechend der GKV.

Sie können einen solchen Heil- und Kostenplan gerne als Serviceleistung für Ihren Patienten (bzw. seine PKV) erstellen. Eine Pflicht zur Ausstellung eines derartigen Heil- und Kostenplanes liegt besteht jedoch nicht.

3. Wechsel des Praxisverwaltungssystems: Fehlerquellen in der Quartalsabrechnung

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf folgenden Umstand hin:

Wenn sich eine Praxis zum Anbieterwechsel bei der Praxisverwaltungssoftware entschließt und damit auch die Abrechnungssoftware wechselt, muss im Rahmen der Ouartalsabrechnungen trotzdem sichergestellt sein, dass vor Abgabe der Abrechnung eine entsprechende Überprüfung der Leistungen stattfindet.

Einer der häufigsten Fehler bei einer solchen Konstellation ist das wiederholte bzw. "zu frühe" Abrechnen von Positionen, die einer Frequenzbegrenzung unterliegen (z. B. BEMA-Nr. 01 einmal je Kalenderhalbjahr, BEMA-Nr. 107 einmal pro Kalenderjahr, BEMA-Nr. 04 einmal in zwei Jahren, etc.). Dieser Fehler entsteht ganz offensichtlich dadurch, dass nach einem Anbieterwechsel bei der Abrechnungssoftware ein automatischer Abgleich mit den Vorquartalen (die mit der "alten" Software erfasst und abgerechnet wurden) nicht ohne Weiteres möglich ist. Im Ergebnis erscheinen dann diese Fehler nach Abgabe der Abrechnung in großer Zahl bei der KZV und rufen einen unverhältnismäßig hohen Korrekturaufwand hervor.

Wir bitten Sie daher, auch in diesem besonderen Fall sicherzustellen, dass die Abrechnung, die die Praxis übermittelt, in dieser Fragestellung weitestgehend korrekt eingereicht wird.

5. Freischaltung Notdienst für I/2020

Ab Dienstag, **den 20.08.2019 um 12.00 Uhr**, wird der Zeitraum vom 08.01.2020 – 31.03.2020 zur Eintragung freigeschaltet.

Hinweis:

Eine freiwillige Übernahme von Notdiensten an "normalen" Tagen wie Mittwoch, Freitag/ Samstag oder Sonntag entbindet Sie nicht von der Übernahme eines Notdienstes an Feier-/Brückentagen.

Für Ihre Planung im kommenden Jahr ist Ihnen das Onlinereservierung-Modul behilflich.